

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 94 (1943)

Heft: 1

Vorwort: An die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins und an alle Freunde des Waldes!

Autor: Schönenberger, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

94. Jahrgang

Januar 1943

Nummer 1

An die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins und an alle Freunde des Waldes!

Der Schweizerische Forstverein rüstet sich zum Gründungsfest, denn er tritt am 27. Mai 1943 in das hundertste Jahr seines Bestehens ein. Schon liegt die « Zeitschrift » im Festgewand vor ihren Lesern und schickt sich an, in einem gut ausgestatteten Jubiläumsjahrgang, die markantesten Geschehnisse der schweizerischen Forstgeschichte darzustellen.

Bei diesem Anlaß möchte auch das Ständige Komitee einige Worte an die Vereinsmitglieder und an alle Waldfreunde richten. Es steht allerdings einem Geburtstagskinde nicht wohl an, sich seiner Verdienste selbst zu rühmen. Da aber der Geburtstag hundert Jahre zurückliegt, so ist es immerhin erlaubt, auf Erreichtes zurückzublicken, ohne damit in den Verdacht der Selbstbeweihräucherung zu kommen, denn wir wissen ja selbst am besten, daß wir den heutigen Stand der Forstwirtschaft der Weitsicht und der Tatkraft früherer Generationen von Forstleuten verdanken. Wir selbst aber haben den Beweis erst noch zu erbringen, daß wir dieser ruhmreichen Vorkämpfer würdig sind. Aber nie war es nötiger als gerade heute, daß wir uns in die Vergangenheit versenken, um daraus die Kraft für die Zukunft zu schöpfen.

Alle wichtigen Anregungen zu Fortschritten in unserem Forstwesen sind vom Schweizerischen Forstverein ausgegangen. Es sei hier vor allem der Rolle gedacht, die der Verein bei der Schaffung der eidgenössischen Forstgesetze gespielt hat. Man muß die Versammlungsprotokolle gelesen haben, um ermessen zu können, welche Unsumme stiller Arbeit, persönlicher Aufopferung und eiserner Ausdauer erforderlich war, bis das erste Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 10. August 1876 unter Dach war, womit erstmals die wirren Fäden regionaler Forstorganisationen zu einem festen Strang vereinigt wurden. Diesem ersten Bundesgesetz verdankt übrigens das eidgenössische Oberforstinspektorat seine Entstehung. Immer auf Fortschritt bedacht, begnügte sich der Schweizerische Forstverein nicht damit, auf dieser ersten Stufe eidgenössischer Gesetzgebung stillzustehen. Das Gebäude erfuhr schrittweise Verbreiterung und Erhöhung, so daß auch das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 nur als weitere Etappe angesehen wurde. Schon nach Beendigung des letzten Weltkrieges wurden Stimmen laut, die nach

einer Teilrevision der eidgenössischen Gesetzgebung riefen, und die diesbezüglichen Bestrebungen führten denn auch im Jahre 1924 zu einem Resultat. Die Entwicklung der Forstwirtschaft während der letzten Jahrzehnte verlangte gebieterisch nach einer Anpassung der forstlichen Gesetzgebung, und so hat sich auch in allerjüngster Zeit der Schweizerische Forstverein traditionsgetreu an die Arbeit der Gesetzesrevision gemacht, so daß heute ein fertiger Entwurf bereitliegt, um im geeigneten Moment den eidgenössischen Behörden unterbreitet zu werden. Er bezweckt vor allem die Umwandlung des bisherigen Forstpolizeigesetzes in ein Forstwirtschaftsgesetz.

Die Mitwirkung auf dem Gebiete der Gesetzgebung war aber ja nicht etwa das einzig erfolgreiche Tätigkeitsgebiet des Forstvereins. Großen Anteil hatte er auch an der Errichtung der Forstschule anläßlich der im Jahre 1855 erfolgten Gründung des eidgenössischen Polytechnikums. Auch hier galten alle seine Anstrengungen ständigem Fortschritt, und wir begegnen in den Versammlungsprotokollen Schritt auf Schritt diesbezüglichen Voten, die sich entweder auf Studienplanreformen, Prüfungsregulative, forstliche Lehrpraxis, Behandlung der Forstpraktikanten oder auf ein Lehrrevier bezogen. Alle diese Fragen erschöpfen sich nie und kehren periodisch wieder, so daß sich auch das gegenwärtig amtierende Ständige Komitee schon zu wiederholten Malen mit einschlägigen Fragen zu beschäftigen hatte.

Die Bestrebungen des Schweizerischen Forstvereins auf dem Gebiete des Versuchswesens reichen bis ins Jahr 1866 zurück. Die Idee einer forstlichen Versuchsanstalt tauchte erstmals im Jahr 1874 auf, und von da an beschäftigte sich das Ständige Komitee unermüdlich mit dieser Frage. Im Jahr 1885 war die Schaffung einer Versuchsanstalt beschlossene Sache, und deren Eröffnung erfolgte 1888. Auch hier hatte schließlich die Beharrlichkeit zum Ziel geführt. Die Förderung forstlicher Forschung durch den Forstverein erlahmte nie, und noch im Jahre 1938 nahm die Jahresversammlung in Solothurn einen Bericht entgegen über dieses Thema. In allerjüngster Zeit unterstützte das Ständige Komitee auch kräftig die Bemühungen, die darauf abzielen, der Versuchsanstalt endlich eine zweckmäßigere und großzügigere Unterkunft zu verschaffen. Unsere Versuchsanstalt verdient diese intensive Unterstützung, denn sie verleiht unserer gesamten Forstwirtschaft kräftigste Impulse und sorgt in hohem Maße für die Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis.

Zu den jüngsten Kindern des Forstvereins gehört die forstwirtschaftliche Zentralstelle, respektive der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft. Die Anregung zur Errichtung der Zentralstelle ging aus vom Aktionskomitee zu der im Jahr 1910 in Chur gestellten Motion Engler. Aber auch hier galt das Sprichwort « Gut Ding will Weile haben », denn die Gründungsversammlung fand erst am 2. August 1919 in Solothurn statt. Die Grundmauern zu diesem neuen Pfeiler unseres Forstwirtschaftsgebäudes wurden aber dadurch um so solider, und die Tätigkeit der Zentralstelle hat die volle Lebensfähigkeit und Notwendigkeit dieser Institution zur Genüge bewiesen, und wir könnten sie

uns heute nicht mehr wegdenken. Forstverein und Waldwirtschaftsverband sind dazu berufen, noch manch schwieriges Problem der kommenden Nachkriegszeit gemeinsam zu lösen.

Es würde natürlich zu weit führen, hier noch weiterhin alles zu erwähnen, was der Schweizerische Forstverein im ersten Jahrhundert seines Bestehens geleistet hat. In zahlreichen Publikationen wurde sozusagen jedes Gebiet der Forstwirtschaft beschlagen, und großen Erfolg hatten namentlich die populär gehaltenen Denkschriften, wobei wir insbesondere « Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz » erwähnen möchten, ein Werk, das tief ins Schweizervolk eingedrungen ist. Das Rechnungskonto dieser Aufklärungsschrift legte übrigens den Grundstein zum Publizitätsfonds, mit dessen Hilfe noch weitere schöne Gaben auf den Büchertisch des Schweizervolkes gelegt werden konnten und noch gelegt werden können. Die Jugendschrift « Unser Wald », in allen unseren vier Landessprachen herausgegeben, hat ein weiteres getan, um die Liebe und das Verständnis für den Wald zu pflanzen.

Zweier Kinder müssen wir noch gedenken, die, weil fast ebenso alt wie ihr Vater, viel zur kräftigen Entwicklung des Forstvereins beigetragen haben. Es sind dies unsere beiden Vereinsorgane, die « Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen » und das « Journal forestier suisse ». Die Schaffung eines schweizerischen Forstjournals kam schon an der Gründungsversammlung von 1843 in Langenthal zur Sprache, doch ging der Wunsch erst im Jahre 1850 in Erfüllung. Mächtig sind die Wandlungen, die unser Vereinsblatt durchmachen mußte, ehe es sich zur heutigen Gestalt durchgemausert hatte. Die bewegte Geschichte der « Zeitschrift » wurde bereits einläßlich in verschiedenen Publikationen behandelt, so daß wir uns darauf beschränken können, das Bestreben des Ständigen Komitees zu unterstreichen, die beiden Ausgaben auf dem hohen Niveau, das sie stets einzuhalten bestrebt waren, zu fixieren. Dazu genügen aber nicht nur guter Wille und einsatzbereite Redaktoren, sondern auch freudige Mitarbeiter aus dem Kreise der Praktiker !

Wenn wir schon von den Zeitschriften sprechen, so müssen wir auch der stattlichen Zahl der Beihefte gedenken, die seit deren Einführung die Zahl zwanzig erreicht haben. Diese Beihefte bilden eine äußerst wertvolle Ergänzung zu unseren Vereinsorganen, denen es sonst nicht möglich wäre, diese größeren und wertvollen Arbeiten zum Abdruck zu bringen.

Inhaltsverzeichnis der Zeitschriften sowie deren Autorenverzeichnis, beides Erscheinungen der letzten Jahre, ließen ebenfalls langgehegte Wünsche in Erfüllung gehen und schufen Ordnung und Systematik in unserem Zeitschriftenwesen.

Unsere Landesausstellungsschrift über den « Einfluß des Schweizerischen Forstvereins auf die Entwicklung des Forstwesens in der Schweiz, 1843 bis 1938 » und die im Druck liegende « Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Schweizerischen Forstvereins » bilden den Abschluß der publizistischen Tätigkeit im ersten Jahrhundert der Vereinsgeschichte.

Auf der Schwelle in das zweite Jahrhundert stehend, wollen wir aber nicht nur rückwärts schauen, sondern unsern Blick auch in die Zukunft richten. Unsere Vereinsgeschichte lehrt uns eines mit aller Deutlichkeit: Forstwirtschaftliche Probleme sind in stetem Fluß. Es liegt etwas in ihnen, das man heute mit Dynamismus bezeichnet. Damit wird aber zugleich erklärt, daß diese Probleme nicht über Nacht gelöst werden können, sondern zuerst gründlicher Überlegung und Prüfung bedürfen, bevor man wieder einen Schritt vorwärts machen kann. Wirklicher Fortschritt macht keine Bocksprünge, sondern hält sich eher an die Sprichworte « Eile mit Weile » oder « steter Tropfen höhlt den Stein ». So wird sich der Schweizerische Forstverein immer und immer wieder mit der forstlichen Gesetzgebung zu befassen haben, und gerade der vorliegende Entwurf zu einem neuen Forstwirtschaftsgesetz wird uns Gelegenheit geben, unsere ganze Kraft und Beharrlichkeit einzusetzen, um unseren Ideen zum Siege zu verhelfen. Vor allem möchten wir allen Ernstes zur Einigkeit ermahnen, die uns in vielen Fragen noch ermangelt. Uneinigkeit hat uns bereits wichtige Positionen gekostet, die wir unbedingt wieder zurückerobern müssen.

So werden wir uns also auch in Zukunft immer wieder mit Fragen zu beschäftigen haben, die schon früher zum eisernen Bestand der Traktandenlisten gehörten. Daneben werden aber auch stets Erfordernisse des Augenblicks vor uns erstehen, die meist einer sofortigen Lösung bedürfen. Ein derartiges Problem bildet heute die Rodungsfrage, in welcher Forstverein und Waldwirtschaftsverband ihren Standpunkt gemeinsam mit aller wünschbaren Deutlichkeit verfochten haben. Sicher steht für uns alle das Wohl des Waldes in vorderster Linie, und es gibt keinen Forstmann, der Wald leichten Herzens zur Rodung freigibt. Aber heute steht etwas über uns, das wir als höhere Gewalt anerkennen müssen: das höhere Landesinteresse, das auch von uns ein Opfer verlangt. Es ist Pflicht des Forstvereins, Überforderungen auf diesem Gebiet in die Schranken zu weisen, und es wird Pflicht sein, für die geschlagenen Wunden dereinst Ersatz zu fordern.

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Freunde des Waldes! Der Schweizerische Forstverein wacht über den Interessen des Waldes. Er ist sich seiner Verantwortung bewußt und wird auch zu kämpfen wissen, wenn es sein muß. Er dankt allen, die seine Bestrebungen unterstützen, sei es nun ruhig sachlich oder mit dem Feuer der Begeisterung. Von dieser Unterstützung getragen, wird er seiner Tradition getreu auch im zweiten Jahrhundert seines Bestehens Großes zu leisten vermögen zum Segen des geliebten Schweizerlandes und damit zum Wohl des ganzen Vaterlandes.

C h u r u n d T a v a n n e s , im Januar 1943.

Für das Ständige Komitee,

Der Präsident:

H. J e n n y.

Der Aktuar i. V.:

E. S c h ö n e n b e r g e r.